

6K 8

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Burgwedel

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 8/21

17.11.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 9. Februar 2022, 09:00 Uhr,

im Amtsgericht Im Klint 4, 30938 Burgwedel, Saal/Raum B 05,

versteigert werden:

das im Grundbuch von Bissendorf Blatt 3185 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Bissendorf	7	233/45	Gebäude- und Freifläche, Iltisweg 7	181
	Bissendorf	7	233/56	Gebäude- und Freifläche, Iltisweg 7	868

sowie der unter laufender Nummer 4/zu3 des Bestandsverzeichnisses eingetragene
3.388,3/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Bissendorf	7	233/46	Verkehrsfläche, Iltisweg, Wieselweg	2.333

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.02.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte:

324.999,00 € für Bestandsverzeichnis Nr. 3

1,00 € für Bestandsverzeichnis Nr. 4/zu 3

Gesamtverkehrswert: 325.000,00 €

Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Baujahr 1991, ca. 125 qm Wohnfläche,
Kellergeschoss mit Wasserschäden, mögliche Kontaminierung mit Schimmel, nur nutzbar
nach entsprechender Sanierung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Das Gutachten kann auf schriftlichen Antrag gegen Kostenaufgabe angefordert werden.

Habekost
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Burgwedel, 24.11.2021

Steding, Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

